

BEKANNTMACHUNG

Gewässerrenaturierung am Rodebach im Gemeindegebiet Selfkant zwischen den Ortslagen Wehr und Tüddern in der Gemarkung Wehr, Flur 1, sowie der Gemarkung Tüddern, Flur 1, diverse Flurstücke;

Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Heinsberg hat den Antrag auf Renaturierung des Rodebachs (Gewässerausbau) im Gemeindegebiet Selfkant zwischen den Ortslagen Wehr und Tüddern gemäß § 68 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz –WHG-) gestellt.

Für die Maßnahme ist nach § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 1 UVPG zunächst eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Da die geplante Maßnahme ein Gebiet mit besonderen örtlichen Gegebenheiten nach Nr. 2.3 der Anlage 3 des UVPG tangiert, umfasst die Vorprüfung die Entscheidung, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes haben kann.

Diese Vorprüfung auf der Grundlage der vorgelegten Antragsunterlagen und eigener Informationen sowie unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG genannten Kriterien hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche öffentliche Bekanntgabe erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

KREIS HEINSBERG
Der Landrat

Pusch